

# **Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)**

**Änderung vom 5. Oktober 2007**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2006<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985<sup>2</sup> über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Pacht:

- b. von landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne der Artikel 5 und 7 Absätze 1, 2, 3 und 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB);

*Art. 2a* Grundstücke in der Bauzone

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für die Pacht von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn der Pachtgegenstand vollständig in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>4</sup> liegt.

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Pachtverträge, deren Gegenstand während der Vertragsdauer vollständig einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zugeteilt wird, bleiben dem landwirtschaftlichen Pachtrecht während der laufenden gesetzlichen Pachtdauer oder einer längeren vertraglichen Dauer oder einer gerichtlich erstreckten Pachtdauer unterstellt.

<sup>1</sup> BBl 2006 6337

<sup>2</sup> SR 221.213.2

<sup>3</sup> SR 211.412.11; AS 2008 3585

<sup>4</sup> SR 700

*Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Eine kürzere Pachtdauer wird bewilligt, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einer Partei oder andere sachliche Gründe die Verkürzung rechtfertigen.

*Art. 16 Abs. 4*

<sup>4</sup> Liegt der Pachtgegenstand teilweise in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>5</sup>, so kann die Kündigung für die nicht in den Geltungsbereich des BGG<sup>6</sup> fallenden Grundstücke ausgesprochen und der Pachtvertrag ohne diese fortgesetzt werden.

*Art. 27 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Hat der Verpächter gekündigt, so muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder aus andern Gründen nicht gerechtfertigt ist. Die Fortsetzung der Pacht ist insbesondere unzumutbar oder nicht gerechtfertigt, wenn:

- e. der Pachtgegenstand teilweise in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>7</sup> liegt, für die Grundstücke, die nicht in den Geltungsbereich des BGG<sup>8</sup> fallen.

*Gliederungstitel vor Art. 30***3. Kapitel: Parzellenweise Verpachtung***Art. 31 Abs. 2 Bst. b*

*Aufgehoben*

*2. Abschnitt (Art. 33–35)*

*Aufgehoben*

*Art. 36 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Pachtzins unterliegt der behördlichen Kontrolle; er darf das zulässige Mass nicht übersteigen.

*Art. 37 Bst. a*

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:

- a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG<sup>9</sup>;

<sup>5</sup> SR 700

<sup>6</sup> SR 211.412.11; AS 2008 3585

<sup>7</sup> SR 700

<sup>8</sup> SR 211.412.11; AS 2008 3585

<sup>9</sup> SR 211.412.11; AS 2008 3585

*Art. 40 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*6. Kapitel (Art. 54–57)*

*Aufgehoben*

*Art. 60b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Oktober 2007

<sup>1</sup> Verträge über die Pacht von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Gegenstand vollständig in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>10</sup> liegt, bleiben dem landwirtschaftlichen Pachtrecht während der laufenden gesetzlichen Pachtdauer oder einer längeren vertraglichen Dauer oder einer bereits gerichtlich erstreckten Pachtdauer unterstellt.

<sup>2</sup> Pachtverträge über landwirtschaftliche Gewerbe, die den Anforderungen hinsichtlich der Mindestgrösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) nicht mehr genügen, bestehen während der laufenden gesetzlichen oder einer längeren vertraglichen oder einer bereits richterlich erstreckten Pachtdauer als Vertrag über ein landwirtschaftliches Gewerbe weiter.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2008 unbenützt abgelaufen.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

25. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>10</sup> SR 700

<sup>11</sup> BBl 2007 7185

